

STELLUNGNAHME

Zum Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG:

Kostentragung für Zählertausch gem. MsbG anlässlich Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage (Beschluss 2022/15-IX vom 9. August 2022)

Berlin, 19. September 2022

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben nachfolgende Hinweise zu den von Ihnen beschlossenen Fragen im Empfehlungsverfahren:

Frage 1, Abschnitt 2: Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied, ob es sich um Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 kW bzw. mehr als 7 kW handelt und ob der Zählertausch vor bzw. nach einer Markterklärung gemäß § 30 MsbG erfolgt?

Bisher haben die Netzbetreiber für die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage eine Inbetriebnahmegebühr pauschal mit dem Zählertausch erhoben.

Eingebaut wurden elektronische Zähler, da die Markterklärung für Einspeisemessung noch nicht vom BSI vorliegt. Wie die Messstellenbetreiber zukünftig den Wechsel zu BSI-konformen neuen Messgeräten umlegen, ist nicht bekannt.

Zu Frage 2: Sofern es sich bei dem Zählertausch um einen Anwendungsfall von § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG (s. o. Frage 1 (b)) handelt: Welche Kosten darf ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG enthalten?

Insbesondere: Kann eine einmalige Gebühr für den Tausch des Zählers ein angemessenes Entgelt gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 MsbG darstellen?

Die im MsbG festgelegten Preisobergrenzen halten wir für zu hoch, da kein Mehrnutzen für den Einspeiser gegeben ist.

Frage 3. Kann die in § 32 MsbG festgelegte Preisobergrenze für eine moderne Messeinrichtung, die in beide Richtungen misst (Zweirichtungszähler), einmal oder zweimal (mithin je Zählrichtung) vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden?

Bisher hat der Zweirichtungszähler für jede Zählung eine Messgebühr gekostet. Eine Verdoppelung der Messkosten halten wir für nicht angebracht.

Wir bitten Sie, diese Hinweise zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Tel.: +49 30 2701 9281-0
info@bkwk.de